

24.

**Ordnung zur Änderung  
der Studienordnung  
für den Studiengang Lehramt  
an Grund- und Hauptschulen an der  
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule  
Rheinland-Pfalz**

Vom 29. November 1990

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes über die Universität Koblenz-Landau vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuß der Fachbereiche der Abteilungen Koblenz und Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. November 1990 die nachfolgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 29. Februar 1988 (StAnz. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 und § 7 Abs. 1 werden die Worte „Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Universität Koblenz-Landau“ ersetzt.
2. Im § 4 Satz 1 erhält das Wort „Studierenden“ die folgende Fußnote:  
„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlechts.“
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien leisten einen Beitrag zum Theorie-Praxis-Bezug.

1. Sie umfassen
  - eine Einführung in die Unterrichtspraxis und ein Orientierungspraktikum,
  - zwei Blockpraktika und
  - je ein Fachpraktikum in den beiden gewählten Fächern.
2. Die Block- und Fachpraktika verschaffen dem Studierenden Einblick in die Arbeit der Grund- und Hauptschule. Für bis zu drei der Schulpraktika kann der Studierende den Stufenschwerpunkt wählen. Mindestens eines der vier Praktika soll in dem nicht gewählten Stufenschwerpunkt absolviert werden.
3. Das Orientierungspraktikum, die Block- und Fachpraktika werden im Einvernehmen mit der Schulbehörde durchgeführt.

(2) Einführungsveranstaltungen

1. Eine „Einführung in die Unterrichtspraxis“ und ein Orientierungspraktikum bereiten auf die Block- und Fachpraktika vor. Die „Einführung in die Unterrichtspraxis“ soll im 1. oder 2. Studiensemester erfolgen, das Orientierungspraktikum findet in der Regel in der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit statt.
2. Die „Einführung in die Unterrichtspraxis“ wird als Lehrveranstaltung an der Hochschule durchgeführt. Für die inhaltliche Konzeption ist das

Seminar Allgemeine Didaktik zuständig. Über die erfolgreiche Teilnahme an der „Einführung in die Unterrichtspraxis“ erhält der Praktikant eine Bescheinigung.

3. Das Orientierungspraktikum wird von den Studierenden an Grund-, Haupt-, verbundenen Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen ihrer Wahl abgeleistet. Die Dauer beträgt insgesamt vier Wochen. Mit je zwei Wochen sind die erste bis vierte und die fünfte bis neunte/zehnte Klassenstufe oder eine dieser Klassenstufen und die Sonderschule zu berücksichtigen. Das Praktikum kann in einem Block oder in zwei vierzehntägigen Abschnitten absolviert werden. Die Praktikumsleistungen sind in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. oder 2. Studiensemester zu erbringen. Falls erforderlich, hilft das Sekretariat für Schulpraktische Studien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden bei der Vermittlung von Praktikumschulen. Die Praktikanten beobachten Schulleben und Unterricht in verschiedenen Klassen und führen in jedem Stufenschwerpunkt mindestens einen Unterrichtsversuch durch. Die Leitung der Praktikumschule regelt in Zusammenarbeit mit dem Kollegium den Ablauf des Orientierungspraktikums. Die inhaltlichen Anforderungen erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Art werden von der Hochschule festgelegt. Beauftragte der Hochschule haben das Recht, Unterrichtsversuchen von Praktikanten beizuwohnen.
4. Voraussetzung für die Zulassung zum Orientierungspraktikum ist die ordnungsgemäße Absolvierung der „Einführung in die Unterrichtspraxis.“
5. Die Teilnahme am Orientierungspraktikum wird von dem Leiter der Praktikumschule bestätigt.

#### (3) Blockpraktika

1. In den Blockpraktika sollen die Studierenden
  - die Schulwirklichkeit kennenlernen,
  - den Unterrichtsalltag der Schüler und Lehrer über einen längeren Zeitraum miterleben,
  - Probleme der Klassenführung erkennen und an deren Bewältigung beteiligt werden,
  - ihre erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse der Planung und Realisierung von Unterricht erproben und erweitern und
  - ihre Eignung für den Lehrerberuf im Umgang mit Schülern während eines längeren Zeitraumes überprüfen.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am ersten Blockpraktikum ist die ordnungsgemäße Ableistung des Orientierungspraktikums. In der Regel wird das erste Blockpraktikum nach dem 3. Studiensemester, das zweite nach dem 5. Studiensemester abgeleistet.
3. Die Durchführung der Blockpraktika erfolgt nach den vom Ausschuss für Schulpraktische Studien beschlossenen Regelungen. Für die Organisation ist das Sekretariat für Schulpraktische Studien zuständig.

4. Das erste Blockpraktikum soll mehr klassen- und schulbezogen durchgeführt werden. Im zweiten Blockpraktikum unterrichten die Studierenden vorwiegend in ihren beiden Fächern, in einem der beiden Blockpraktika auch in dem weiteren Fach (§ 8 Abs. 1 PO).
5. Über das Blockpraktikum wird durch den Beauftragten der Hochschule im Benehmen mit dem Mentor eine Beurteilung erstellt.

#### (4) Fachpraktika

1. In dem Fachpraktika sollen die Studierenden
  - die besonderen Probleme des Unterrichtens in den von ihnen gewählten Fächern kennenlernen,
  - sich an Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichts angemessen beteiligen,
  - ihre im Studium erworbenen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse in eigenem Unterrichten erproben,
  - fachspezifische Lehrfähigkeiten entwickeln und
  - gegebenenfalls ihre fachliche und pädagogische Eignung überdenken.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am ersten Fachpraktikum ist die ordnungsgemäße Ableistung des Orientierungspraktikums. Die Fachpraktika finden in der Regel im 4. und 5. Studiensemester statt.
3. Für die inhaltliche Gestaltung ist das zuständige Seminar verantwortlich. Die Organisation des Fachpraktikums erfolgt durch das zuständige Seminar in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für Schulpraktische Studien gemäß den vom Ausschuss für schulpraktische Studien erlassenen Regelungen.
4. Ein Fachpraktikum wird über die Dauer eines Semesters in der Regel wöchentlich zweistündig durchgeführt und durch unterrichtsbegleitende Veranstaltungen ergänzt. An diesen Veranstaltungen (Planung, Durchführung, Nachbesprechung) nehmen jeweils alle Studierenden der Praktikumsgruppe teil.
5. Über das Fachpraktikum wird durch den Leiter des Fachpraktikums eine benotete Beurteilung erstellt. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachpraktikum verlangt eine Benotung mit mindestens „ausreichend“.

#### 4. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für das Studium der Erziehungswissenschaften ist eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 38 Semesterwochenstunden (SWS) vorgesehen. Hierzu zählen Allgemeine Didaktik, Pädagogik, Psychologie und der gewählte Wahlpflichtbereich mit je 9 SWS sowie das Orientierungspraktikum. Die „Einführung in die Unterrichtspraxis“ gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Bereichs Allgemeine Didaktik.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Für Studierende, die im Wintersemester 1990/91 ihr 2. Studiensemester absolvieren, genügt ein vierzehntägiges Orientierungspraktikum.

Koblenz, den 29. November 1990

Der Vorsitzende  
des Gemeinsamen Ausschusses  
der Fachbereiche der Universität  
Koblenz-Landau zur Änderung  
der Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grund- und Hauptschulen  
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Borchert